

Hygienekonzept des BUND Sachsen e.V. (Stand: 11.06.2020)

1.) Hygieneregeln bei Veranstaltungen

- Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, sind auch innerhalb der Veranstaltungen umzusetzen.
- Es dürfen ausschließlich Personen ohne COVID-19-verdächtige Symptome gemäß der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts die Veranstaltungen besuchen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Orientierungshilfe_Buerger.pdf?__blob=publicationFile).
- Alle Teilnehmenden müssen angemeldet und für den Fall einer späteren Nachverfolgung mit vollständigen Kontaktdaten incl. Telefonnummer erfasst sein – wer dieser Bedingung nicht zustimmt, kann an keiner VA teilnehmen. Die Teilnehmenden werden bereits mit ihrer Anmeldebestätigung über die Maßnahmen zum Infektionsschutz (Hygienekonzept) informiert. Die Unterschrift auf der Teilnehmerliste ist mit dem eigenen Stift zu leisten.
- Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, ggf. durch kleinere konstante Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien.
- Allen Teilnehmenden wird ein fester Platz zugewiesen, der ist einzunehmen und während der gesamten VA zu nutzen, es darf nicht getauscht werden.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach dem Betreten der Gebäude die Hände waschen bzw. desinfizieren.
- Es müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen werden, die mit Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern ausgerüstet sind.
- Auf Hinweisschildern werden alle Hygienevorgaben übersichtlich dargestellt.
- Die genutzten Räume sollten häufig gründlich gelüftet werden.
- Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden.
- Sollte das Abstandsgebot nicht eingehalten werden können, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Teilnehmer*innen der Veranstaltung mitzubringen.

- Es sind grundsätzlich nur Vorträge, Präsentationen und Aktivitäten am Einzelarbeitsplatz zugelassen. Partner- und Kleingruppenarbeit darf nur unter Einhaltung der Abstandsregelung durchgeführt werden.
- Die gemeinsame Nutzung von technischer Ausstattung (z. B. Laptops, Mikroskope etc.) sowie weiterer Arbeitsmaterialien (z.B. Stifte, Schreibunterlagen etc.) ist nicht zulässig, sofern zwischen den Wechseln keine Desinfektion der Arbeitsmittel gewährleistet werden kann.
- Getränke- und Speisenversorgung in Selbstbedienung kann nur eingeschränkt angeboten werden.
- Wenn der Veranstalter (Mitarbeiter*in des BUND) nicht vor Ort anwesend ist, ist für die Einhaltung der Regeln der im Honorarvertrag aufgeführte Auftragnehmer verantwortlich, der bei Kontrollen auch Auskunft gibt.

2.) Hygieneregeln bei Exkursionen und Veranstaltungen im Außenbereich

- Es gelten die allgemeinen Regeln der persönlichen Hygiene
- Auch im Außenbereich muss der zur Verfügung stehende Raum ausreichend groß sein, um die Abstandregelungen einhalten zu können.
- Sollte der Außenbereich durch Zäune o.Ä. abgegrenzt sein, sind entsprechende Zugangsregelungen und Wegekonzepte zu erstellen.

3.) Hygieneregeln bei Konferenzen und Sitzungen

Konferenzen und Besprechungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen, sollen aber auf das notwendige Maß beschränkt werden. Video- und Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. In den Sommermonaten können Treffen im Freien durchgeführt werden, da hier die Ansteckungsgefahr deutlich minimiert ist.

4.) Veranstaltungen mit Kindern und Kindergruppen

Je nach Alter der Kinder sind Abstandregelungen nur schwer einzuhalten. Wir bitten darum genau zu prüfen, ob es mit den erwarteten Kindern möglich ist die Regelungen einzuhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten auch keine Gruppenstunden stattfinden. Ratsam ist es stattfindende Veranstaltungen im Außenbereich durchzuführen, ggf. mehr

Betreuungspersonal einzuplanen, in Kleingruppen aufzuteilen und sich ein Hygienekonzept für vor Ort zu überlegen. Erklärvideos, Videokonferenzen, und andere digitale Formate können eine Gruppenstunde zwar nicht ersetzen sind in der aktuellen Lage aber ein gutes Mittel, um die Verbreitung des Virus nicht zu unterstützen und dennoch den Kontakt zur Gruppe nicht zu verlieren.

5.) Nach der Veranstaltung

Persönliche Daten von Teilnehmenden

Die Kontaktdaten aller Teilnehmer*innen werden bei Anmeldung erfasst (s. o.). Diese werden für einen Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem Tag der Veranstaltung, vom Veranstalter aufbewahrt und im Anschluss, unter Beachtung des Datenschutzes (DSGVO), vernichtet. Die Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet.

Falls Kontaktdaten gesammelt werden sollen, um den Personen weitere Informationen zum BUND bzw. zu Veranstaltungen zukommen zu lassen, müssen diese in einer gesonderten Liste gesammelt werden.

Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der CoBeLVO obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständig Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.